

Anforderungen an Alarmempfangsstellen bei der Polizei (AS-POL)

Die AS-POL ist eine ständig besetzte Stelle bei der Polizei, die Gefahrenmeldungen von ÜMA/EMA/ÜE entgegennimmt und Interventionsmaßnahmen einleitet. Sie besteht aus Empfangszentrale (EZ) mit Bedien- und Anzeigeeinrichtung (BE) und ggf. einer Schnittstelle zu einem Einsatzleitrechner (ELR) der Polizei.

1. Die Projektierung, Installation und Instandhaltung der AS-POL muss in Abstimmung mit der Polizei im Rahmen des Vertrages und unter Einhaltung der ÜEA-Richtlinie erfolgen.
2. Ab dem 1.7.2000 müssen neue AS-POL für alle zugelassenen Übertragungsnetze-/verfahren sowie für eine differenzierte Anzeige (siehe Nr. 3.2 der ÜEA-Richtlinie) vorbereitet sein. Die erforderliche Technik ist bei Vorliegen eines entsprechenden Antrages in Abstimmung mit der Polizei zu installieren/aktivieren .
Vorhandene Anlagen sind in Abstimmung mit der Polizei bis zum 1.7.2005 entsprechend nachzurüsten oder auszutauschen.

Das für den Anwendungsfall vorgesehene Übertragungsnetz-/verfahren ist dann zugelassen, wenn es von einer nach DIN EN 45011 für den Bereich Gefahrenmeldeanlagentechnik akkreditierten Zertifizierungsstelle (z. B. BSI, VdS) anerkannt ist.

3. Für die grafische Darstellung differenzierter Alarmmeldungen müssen die erforderlichen Daten bereitgestellt werden.
4. Um alle geforderten Informationen an Einsatzleitrechner (ELR) der Polizei weiterleiten zu können, ist die Einrichtung einer Schnittstelle (S₅) vorzusehen.
5. Die Unterbrechung eines Übertragungsweges muss an der BE bei der Polizei innerhalb der nach DIN EN 50136-1-1 (siehe auch VdS 2471) für das entsprechende Übertragungsnetz festgelegten Zeitspanne erkannt und protokolliert werden. Sie ist anzuzeigen, bei
 - stehenden Verbindungen, wenn die Unterbrechung > 20 Sekunden andauert.
 - abfragenden Verbindungen, wenn die Unterbrechung > 180 Sekunden andauert.
 - bedarfsgesteuerten Verbindungen mit zweitem Übertragungsweg wenn nach Störung einer der beiden Übertragungswege zusätzlich die Auslösung eines Alarms erfolgt.
6. Alle eingehenden und abgehenden Meldungen müssen protokolliert und dokumentiert werden. Die Protokolle sind zwei Jahre aufzubewahren.
7. Die EZ ist Bestandteil der AS-POL und in der Regel bei der Polizei untergebracht.
Befindet sich die EZ nicht bei der Polizei, muss im Rahmen eines mit der Polizei abzustimmenden umfassenden Sicherungskonzeptes ein äquivalentes Sicherungsniveau erreicht werden.
Wird die EZ von einer anderen Stelle aus instand gehalten (z. B. durch einen abgesetzten Bedienplatz für Fernbedienung, Fernrevision etc.) sind unberechtigte Eingriffe zu verhindern. Können diese nicht verhindert werden, müssen sie zumindest erkannt werden.

8. AS-POL mit mehr als 250 angeschlossenen GMA sind vom Konzessionär während dessen Geschäftszeiten für die Abarbeitung von Testmeldungen (Probealarmen) im Rahmen von Instandhaltungen zu bedienen. Falls polizeitaktisch erforderlich, gilt in besonderen Fällen diese Regelung auch für AS-POL mit weniger als 250 Anschlüssen.